

## GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

### Belehrung von Personen und Sorgeberechtigten gemäß § 34 (5) S 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Daher enthält das Infektionsschutzgesetz Regelungen zum Schutz der Personen vor ansteckenden Krankheiten. Darüber informiert dieses Merkblatt.

#### 1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass eine **Person nicht in die Schule** oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn sie an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind nachfolgend aufgeführt:

- |  |   |
|--|---|
| 1. Cholera   | 11. Mumps   |
| 2. Diphtherie  | 12. Pest  |
| 3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli EHEC | 13. Poliomyelitis (Kinderlähmung)                       |
| 4. virusbedingtes hämorrhagisches Fieber             | 14. Röteln  |
| 5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis           | 15. Scharlach/Streptococcus pyogenes-Infektionen        |
| 6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)   | 16. Shigellose (bakterielle Ruhr)                       |
| 7. Keuchhusten (Pertussis)                           | 17. Skabies (Krätze)                                    |
| 8. ansteckungsfähige Lungentuberkulose               | 18. Typhus abdominalis oder Paratyphus                  |
| 9. Masern  | 19. Virushepatitis A oder E (Gelbsucht/Leberentzündung) |
| 10. Meningokokken-Infektion                          | 20. Windpocken (Varizellen)                             |

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass die Person die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Mitschüler/\*innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien **nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes** und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen. Dies betrifft die Ausscheider der folgenden Krankheitserreger:

- |  |   |
|--|---|
| 1. Vibrio cholerae O 1 und O 139       | 4. Salmonella Paratyphi                 |
| 2. Corynebacterium spp., Toxin bildend | 5. Shigella sp.                         |
| 3. Salmonella Typhi                    | 6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC) |

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss man bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine **andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der **Verdacht** auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht:

- |  |  |
|--|--|
| 1. Cholera   | 9. Mumps                               |
| 2. Diphtherie  | 10. Pest                               |
| 3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli EHEC | 11. Poliomyelitis                      |
| 4. virusbedingtes hämorrhagisches Fieber             | 12. Röteln                             |
| 5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis           | 13. Shigellose                         |
| 6. ansteckungsfähige Lungentuberkulose               | 14. Typhus abdominalis bzw. Paratyphus |
| 7. Masern  | 15. Virushepatitis A oder E            |
| 8. Meningokokken-Infektion                           | 16. Windpocken                         |

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr Arzt bzw. Ihre Ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob eine Erkrankung vorliegt, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist eine Person ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

#### 2. Mitteilungspflicht

Falls bei einer Person aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet. Sie tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

Aufgrund des § 15 Absatz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes kann das Bundesministerium für Gesundheit aus gegebenem Anlass die Meldepflicht auf weitere Infektionskrankheiten ausdehnen.